



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 18.11  
OVG 1 L 95.10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 16. Februar 2011  
durch die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg,  
Dr. Hauser und Dr. Held-Daab

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des  
Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom  
12. November 2010 wird verworfen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehören keine Beschlüsse in Beschwerdeverfahren wegen der Streitwertfestsetzung wie der hier angefochtene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2010 - OVG 1 L 95.10 -, mit dem die Beschwerde des Klägers gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 9. September 2010 zurückgewiesen wurde.
  
- 2 Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Dr. von Heimburg

Dr. Hauser

Dr. Held-Daab